

## Zertifizierung gemäss Basisanforderungen bio.inspecta AG

### Voraussetzungen:

Die Zertifizierung gemäss den *Basisanforderungen bio.inspecta AG* ist möglich für Produkte, die nicht im Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung (CH-Bio-Verordnung, SR 910.18) oder des bio.inspecta Organic Standard (EU Equivalent Standard) abgedeckt sind. Das heisst: Kosmetika, Rohstoffe für Kosmetika, ätherische Öle, Reinigungsmittel, Heimtierfutter, Fischfutter, Fisch und Fischereierzeugnisse (Produkte aus Aquakulturen), sowie weitere Produkte aus landwirtschaftlicher Erzeugung ausserhalb des akkreditierten Bereichs des bio.inspecta Organic Standard.

Eine Zertifizierung von Düngern, Bodenverbesserungsmitteln und ähnlichen Produkten gemäss den *Basisanforderungen* ist nicht vorgesehen. Hierzu existieren andere Regelwerke.

Eine Zertifizierung gemäss *Basisanforderungen* von pflanzlichen und tierischen Agrarerzeugnissen und Nutztieren ist ausserhalb der Schweiz grundsätzlich möglich, wenn die gewünschte Zertifizierungsdienstleistung nicht im akkreditierten Bereich des bio.inspecta Organic Standard (EU Equivalent Standard) liegt.

Voraussetzung dafür ist, dass im Land, indem die Produkte erzeugt, verarbeitet und/oder vermarktet werden, keine Gesetze in Kraft sind, die einer Zertifizierung gemäss *Basisanforderungen* widersprechen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers zu prüfen und sicherzustellen, dass solche Gesetze in den entsprechenden Ländern nicht in Kraft sind. Eine Zertifizierung gemäss *Basisanforderungen* ist jedoch prinzipiell für in der Schweiz hergestellte Produkte vorgesehen. Zertifizierungsanträge für Produkte, die ausserhalb der Schweiz hergestellt werden, werden fallweise geprüft.

### Anforderungen an Produkte

Grundsätzlich basieren die *Basisanforderungen* auf den Anforderungen der CH-Bio-Verordnung, haben jedoch privatrechtlichen Charakter und liegen ausserhalb des Geltungsbereiches der CH-Bio-Verordnung.

#### 1. Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs in verarbeiteten oder aufbereiteten Produkten

Vorbemerkung: Zutaten Landwirtschaftlichen Ursprungs können auch Produkte aus Aquakultur sein.

Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen biologisch zertifiziert sein gemäss CH-Bio-Verordnung oder eines gemäss CH-Bio-Verordnung als äquivalent anerkannten Standards.

Bei Produkten aus Aquakulturen kann auch eine Zertifizierung gemäss eines anerkannten privaten Standards vorliegen, wie z.B. Bio Suisse, Naturland, Soil Association, Debio. Bei Zertifizierungen gemäss anderer Standards prüft bio.inspecta die Güte der Zertifizierung, bevor diese anerkannt wird.

Mindestens 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges müssen in biologischer Qualität vorliegen. Die gleiche Zutat kann nicht in zwei Qualitäten (bio und konventionell) eingesetzt werden. Für die Berechnung gilt die Gesamt-Masse der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges als 100%. In den zulässigen 5 % dürfen nur

## Zertifizierung gemäss Basisanforderungen bio.inspecta AG

konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche gemäss CH-Bio-Verordnung SR 910.181, Anhang 3, Teil C zugelassen sind.

Wenn andere oder mehr als 5% konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, kann es als Produkt mit Bio-Zutaten zertifiziert werden.

Zusatzstoffe die gemäss Bio-Verordnung zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden, sind hier ebenso zu berücksichtigen.

### 2. Landwirtschaftliche Produktion

Die Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Tierhaltung muss den Anforderungen der Schweizerischen Bio-Verordnung entsprechen.

Organische Anteile der Futtermittel stammen aus einer Produktion die mit den Anforderungen der Schweizerischen Bio-Produktion gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit muss plausibel begründet werden können.

Nicht-organische Anteile von Futtermitteln entsprechen den Anforderungen der *Futtermittelliste* des FiBL (Forschungsinstitut für Biologischen Landbau).

Im Pflanzenbau eingesetzte Hilfsstoffe entsprechen den Anforderungen der *Betriebsmittelliste* des FiBL.

Sollen Hilfsstoffe oder Futtermittelzusatzstoffe zum Einsatz kommen, die nicht durch die Futtermittel- oder Betriebsmittelliste des FiBL abgedeckt werden, so ist das Produkt durch die bio.inspecta auf prinzipielle Konformität mit den Anforderungen der Schweizerischen Bio-Verordnung prüfen zu lassen. Die bio.inspecta kann diese Prüfung auf Kosten des Antragstellers an das FiBL delegieren.

## Zertifizierung gemäss Basisanforderungen bio.inspecta AG

**Anmerkung: Die nachfolgenden Punkte 3 und 4 gelten nicht für Lebens- oder Futtermittel oder die landwirtschaftliche Produktion.**

### 3. Mineralische Rohstoffe

Der Einsatz natürlicher mineralischer Stoffe ist grundsätzlich gestattet. Diese Stoffe dürfen nicht chemisch verändert sein, es sei denn mit den unter Punkt 3 erlaubten Verarbeitungshilfsstoffen.

### 4. Weitere Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

#### 4.1. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Alle gemäss CH-Bio-Verordnung zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sind erlaubt. Für die Seifenherstellung oder zur pH-Einstellung dürfen folgende Säuren und Basen verwendet werden: Natronlauge (Natriumhydroxid, sodium hydroxide), Kalilauge (Kaliumhydroxid, potassium hydroxide) und Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, hydrochloric acid)

#### 4.2. Mikroorganismen und Enzyme

Auch die Verwendung von Mikroorganismen und Enzymen, welche gemäss CH-Bio-Verordnung zugelassen sind, ist erlaubt, vorausgesetzt, dass die Zubereitungen aus nicht Gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen oder hergestellt wurden.

#### 4.3. Aromastoffe und Riechstoffe

Alle Aromastoffe und Riechstoffe, welche unter natürliche Aromen fallen, dürfen verwendet werden.

#### 4.4. Konservierungsstoffe

Zusätzlich können zur Konservierung folgende Stoffe verwendet werden:

- Benzoesäure und deren Salze
- Benzyl-Alkohol
- Dehydracetsäure und deren Salze
- Salicylsäure und deren Salze
- Sorbinsäure und deren Salze

### 5. Erlaubte Herstellungsprozesse

Für die Herstellung von Produkten gemäss *Basisanforderungen* sind nur die gemäss CH-Bio-Verordnung zugelassenen Herstellverfahren zugelassen.

## Zertifizierung gemäss Basisanforderungen bio.inspecta AG

### 6. Kennzeichnung

Ein Produkt, welches gemäss Basisanforderungen zertifiziert ist, darf mit *Bio* oder *Öko* (respektive biologisch oder ökologisch) angepriesen werden. Bei Produkten mit Bio-Zutaten dürfen nur die biologischen Zutaten in der Zutatenliste mit *Bio* oder *Öko* gekennzeichnet werden. Zudem muss die Zertifizierungsstelle aufgeführt werden mit „Bio-Zertifizierung: bio.inspecta AG“.

Eine Zutatenliste ist verpflichtend zu deklarieren, sei es auf der Verpackung oder auf beiliegenden Unterlagen. In der Zutatenliste muss hervorgehoben werden, welche Zutaten aus zertifizierter biologischer Produktion stammen.

Alle Zusatzstoffe (z.B. Aromen, Mineralien, Konservierungsstoffe) sind zu deklarieren.

Die konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges sind im Verzeichnis der Zutaten zu bezeichnen.

Werden Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprunges in konventioneller Qualität eingesetzt, so muss der Anteil der konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges im Verhältnis zur Gesamt-Masse der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges klar verständlich deklariert werden.

**Mitgeltende Unterlagen:** 13\_018 Zuordnung Geltungsbereich Bio-Verordnung oder Basisanforderungen

Weitere Informationen unter: [www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch)

**bio.inspecta AG**  
**q.inspecta GmbH**

Ackerstrasse  
CH-5070 Frick  
+41 (0) 62 865 63 00  
+41 (0) 62 865 63 01  
[admin@bio-inspecta.ch](mailto:admin@bio-inspecta.ch)